Art. 3 Aufgaben des Staates

[1]Der Staat fördert den Brandschutz und den technischen Hilfsdienst. [2]Insbesondere gewährt er den Gemeinden und Landkreisen für den abwehrenden Brandschutz und den technischen Hilfsdienst Zuwendungen und unterhält Landesfeuerwehrschulen.